

Nr. 61 (XLI) Allgemeiner Beschluss zum internationalen  
Rechtsschutz<sup>1</sup>

*Das Exekutiv-Komitee*

- a) *bekräftigte* den zentralen und grundsätzlichen Charakter der internationalen Schutzfunktion des Hohen Flüchtlingskommissars;
- b) *ersuchte* die Staaten, UNHCR und andere betroffene Parteien alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge effektiv geschützt werden, und erinnerte in diesem Zusammenhang an die grundlegende Bedeutung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- c) *äußerte* seine tiefe Besorgnis darüber, dass der Flüchtlingsschutz weiterhin in vielen Staaten ernstlich gefährdet ist, unter anderem durch Ausweisung, *refoulement* und andere Bedrohungen der physischen Sicherheit, der Würde und des Wohlergehens der Flüchtlinge;
- d) *stellte* mit Besorgnis *fest*, dass in gewissen Fällen bestimmte Aktivitäten einiger Flüchtlinge unvereinbar sind mit den nationalen Sicherheitsinteressen, und bestätigte in diesem Zusammenhang nochmals seinen Beschluss Nr. 48 (XXXVIII) über militärische und bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -ansiedlungen, vor allem den dort enthaltenen Absatz 4 (a);
- e) *betonte* den engen Zusammenhang zwischen internationalem Rechtsschutz, internationaler Solidarität, materieller Unterstützung und der Bereitstellung von Lösungen durch freiwillige Repatriierung, Integration in den Asylländern oder Weiterwanderung und ersuchte den Hohen Kommissar, seine Bemühungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass Rechtsschutzmaßnahmen vollständig in seine Unterstützungsmaßnahmen und in seine Programme betreffend dauerhafte Lösungen integriert sind;

---

<sup>1</sup> Dokument Nr. 12 A (A/45/12/Add.1)

f) *unterstrich*, indem es den Zusammenhang zwischen Rechtsschutz und Weiterwanderung zur Kenntnis nahm, die Notwendigkeit für die Staaten, adäquate Aufnahmeplätze für Flüchtlinge, die einer Weiterwanderung bedürfen, zur Verfügung zu stellen;

g) *nahm zur Kenntnis*, dass die Erstasyländer die größere Last an Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylsuchenden tragen, und forderte die internationale Gemeinschaft und den Hohen Kommissar auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die bei der zur Verfügungstellung von Unterstützung und Lösungen anfallenden Aufgaben mitzutragen und die Suche nach Mechanismen, die geeignete Lösungen für die betroffenen Gruppen bieten, weiterzuverfolgen;

h) *drückte* seine Besorgnis über das Fehlen von angemessenem internationalen Schutz hinsichtlich mehrerer Gruppen von Flüchtlingen in verschiedenen Teilen der Welt *aus*, einschließlich einer großen Zahl von Palästinensern, und hoffte, dass die Anstrengungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die sich auf die Rechtsschutzbedürfnisse dieser Flüchtlinge beziehen, fortgesetzt werden;

i) *ermutigte* alle Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967 so bald wie möglich auf den vom Hohen Kommissar in Umlauf gebrachten Fragebogen betreffend die Anwendung dieser Rechtsinstrumente zu antworten, damit der Hohe Kommissar anlässlich der 42. Sitzung des Exekutiv-Komitees einen detaillierten Bericht über die Anwendung dieser Instrumente unterbreiten kann;

j) *nahm* mit Anerkennung die Leistungen des Amtes im Bereich der Förderung und Verbreitung des Flüchtlingsrechts *zur Kenntnis*, insbesondere durch die Organisation von Ausbildungskursen über den Rechtsschutz sowie durch die Unterhaltung einer Forschungskapazität, und ersuchte den Hohen Kommissar zu erwägen, inwieweit diese Aktivitäten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel weiterverfolgt werden können.